

standen. Es wurde zur ökonomischen Basis der neuen Ordnung und die Hauptquelle des gesellschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes der Werktätigen. Notwendig wurde deshalb sein konsequenter Schutz vor kriminellen Angriffen.

Es kam darauf an, den Werktätigen die Rolle des Volkseigentums bewußtzumachen. Der Grundsatz der *Unantastbarkeit des Volkseigentums* mußte zur alltäglichen Gewohnheit und Praxis werden.

Dem Schutz des Volkseigentums dienten zahlreiche Strafbestimmungen. Die Vorschriften über Sabotage, Diversion und ihre Anwendung in der Rechtsprechung schützten das Volkseigentum vor besonders schweren Angriffen. Eine wichtige Rolle bei der Abwehr krimineller Angriffe auf das Volkseigentum und die anderen Arten gesellschaftlichen Eigentums spielten die Normen des Strafgesetzbuches von 1871. Sie wurden vor-allem gegen die „traditionellen“ Formen der Eigentumskriminalität eingesetzt (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Sachbeschädigung, Raub und Erpressung). Dem Schutz des Volkseigentums dienten auch die Normen gegen Urkundenfälschung und Brandstiftung.

Diese Bestimmungen schützten aber alle Arten des Eigentums. Hemmend auf die Entwicklung eines sozialistischen Eigentümerbewußtseins und auf das Erkennen der Rolle des Volkseigentums und seiner besonderen Schutzwürdigkeit wirkte sich aus, daß es zunächst noch keine besonderen Strafbestimmungen für den Schutz des Volkseigentums und 'des anderen gesellschaftlichen Eigentums gab. Daher verabschiedete die Volkskammer am 2. Oktober 1952 das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. 1952 Nr. 140 S. 982). Es enthielt strenge Strafdrohungen gegen Straftaten zum Nachteil des Volkseigentums und der anderen Arten des gesellschaftlichen Eigentums und trug auf diese Weise dazu bei, daß die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Schutzes dieses Eigentums wuchs. Wegen seiner hohen Strafrahmen (mindestens ein Jahr Zuchthaus, bei schweren Fällen mindestens drei Jahre) ermöglichte es jedoch nicht die erforderliche Differenzierung bei weniger schweren Delikten. Daher wurde bald nach seinem Erlaß sein Anwendungsbereich auf schwere und schwerste Eigentumsstraftaten beschränkt. Für die anderen Eigentumsdelikte wurden die entsprechenden Vorschriften des StGB von 1871 angewandt. Mit dem Straf-

rechtsergänzungsgesetz von 1957 wurden in Verallgemeinerung der Erfahrungen der Rechtsprechung differenzierte Strafbestimmungen eingeführt, die eine wirksame und differenzierte strafrechtliche Bekämpfung ermöglichten (§§ 28-31). Diese galten bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1968.

#### 2.1.2.4.

#### **Die Verstärkung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Werktätigen**

Das überkommene und sanktionierte Strafrecht schützte Leben und Gesundheit der Werktätigen nur unvollkommen. Unzureichend war vor allem der strafrechtliche Schutz vor Verletzung von Leben und Gesundheit im Produktionsprozeß infolge Vernachlässigung des Arbeitsschutzes. Da in der kapitalistischen Gesellschaft das Profitstreben das oberste Ziel der Produktion ist, waren für die schuldhaft Herbeiführung von Arbeitsunfällen, bei denen Menschen getötet oder gesundheitlich geschädigt wurden, nur sehr formale, fast Bagatelstrafen vorgesehen. Eine große Rolle spielte dabei die bürgerliche Theorie vom „Selbstverschulden“ des Werktätigen, die die Verantwortung für den Unfall vorrangig ihm aufbürdete.

Daher forderte die Deutsche Justizverwaltung 1948, „die Strafverfahren im Zusammenhang mit Betriebsunfällen zügiger zu bearbeiten und auf gerechte Strafen zu erkennen“<sup>20</sup>. Nach Gründung der DDR wurde durch die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. 1951 Nr. 127 S. 957) und durch das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 (GBl. 1949 Nr. 16 S. 113) der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft verstärkt. Die Rechte der Arbeitsschutzorgane und später Arbeitsschutzinspektionen wurden erhöht.

#### 2.1.2.5.

#### **Die Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher**

Der sozialistische Staat regelte mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952 (GBl. 1952 Nr. 66 S. 411) die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren in materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht - anknüpfend an das JGG von 1923 - weitgehend neu.

---

20 a. a. O., S. 271